

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 20/4308

Vorlage für die Sitzung des Wirtschafts- und Digitalisierungsausschusses
am 29. Januar 2025

Änderungsantrag

der Fraktion des SSW

zu Drucksache 20/2553: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energie-

wende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein und zur Aufhebung und

Anpassung weiterer Rechtsvorschriften

Der Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein und zur Aufhebung und Anpassung weiterer Rechtsvorschriften wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Nummer 36 erhält folgende Fassung:

„36. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31 Biologischer Klimaschutz und Erhalt und Ausbau von Humus im Boden

(1) Böden, Mooren, Wäldern, Auen, pflanzlichem Aufwuchs (z.B. Dauergrünland), Seegraswiesen und Gewässern kommt unter anderem für den biologischen Klimaschutz eine herausragende Bedeutung zu.

(2) Humus ist als natürlicher Kohlenstoffspeicher der terrestrischen Ökosysteme zu erhalten (Speicherfunktion) und sein Aufbau im Boden zu fördern (Senkenfunktion). Hierzu ergreift die Landesregierung geeignete Maßnahmen, unter anderem die Stärkung des ökologischen Landbaus. In den Energiewende-

und Klimaschutzberichten nach § 8 Absatz 2 soll die Landesregierung mindestens einmal je Legislaturperiode über die von ihr umgesetzten und geplanten Maßnahmen zum Aufbau und Erhalt von Humus im Boden berichten.

(3) Moore haben eine ausgleichende Wirkung auf den Landschaftswasserhaushalt, können als Kohlenstoffspeicher dienen und sind deshalb auch von besonderer Bedeutung für den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung. Erhaltung und Wiederherstellung von Mooren liegen in überragendem öffentlichem Interesse. Moore sind von jedweder Bebauung freizuhalten. Als Grundlage für einen weitreichenden Schutz und zur Renaturierung der Moore in Schleswig-Holstein werden die Aktivitäten in einem Programm zum Schutz der Moore gebündelt. In den Energiewende- und Klimaschutzberichten nach § 8 Absatz 2 soll die Landesregierung mindestens einmal je Legislaturperiode über die von ihr umgesetzten und geplanten Maßnahmen zum Schutz der Moore und der weiteren Maßnahmen zum biologischen Klimaschutz berichten.

(4) Dem weiteren Verlust von Biotopen wird aktiv entgegengewirkt. Die Landesregierung ergreift konkrete Maßnahmen, um verschiedene Biotoptypen zu erhalten und wiederherzustellen. Erhaltung und Wiederherstellung von Biotopen liegen im überragenden öffentlichen Interesse. In den Energiewende- und Klimaschutzberichten nach § 8 Absatz 2 soll die Landesregierung mindestens einmal je Legislaturperiode über die von ihr umgesetzten und geplanten Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung von Biotopen berichten.““

Begründung:

Der Entwurf zur Änderung des Gesetzes sah lediglich vor, die Absätze des § 31 zu vertauschen. Eine Stärkung des biologischen Naturschutzes ergibt sich daraus nicht. Diese ist aber dringend notwendig, um dem Klimawandel und dessen Folgen Einhalt zu gebieten. Die Moore sind nicht nur als Instrumente des Klimaschutzes sondern auch als Biotope wichtig. Dem soll durch die gesonderte Nennung in Absatz (3) Rechnung getragen werden. Die Stärkung und Wiederherstellung natürlicher Biotope ist von herausragender Bedeutung für den Artenschutz und die Klimaresilienz. Dies wird durch den eigenen Absatz (4) herausgestellt.

Sybilla Nitsch

Dr. Michael Schunck

und Fraktion